

Claus Offe

Das Gemeinwohl »auf der Kippe«? Anmerkungen zu Christian Blum

Christian Blum greift eine Frage auf,¹ die ich mir vor 20 Jahren selbst vorgelegt habe und die ich, wie mir im Rückblick scheint, seinerzeit nicht befriedigend beantwortet habe. In der Politischen Theorie muss man wohl innerhalb der Gesamtheit *interessanter* Fragen eine Teilmenge von überzeugend *beantwortbarer* Fragen unterscheiden. Ich bin nicht sicher, ob die Frage nach der *sozialen Referenz des Gemeinwohlkonzepts* der letzteren Kategorie zugehört. Genau genommen kann mit dieser sozialen Referenz zweierlei gemeint sein: zum einen, sozusagen angebotsseitig, die Frage nach den verpflichtenden *Handlungsmotiven*, von denen gemeinwohlorientierte *Akteure* sich leiten lassen (sollen). Zum anderen die Frage nach den kollektiven *Destinatären*, deren Wohl von jenen Akteuren bestimmt wird. Das republikanische politische Denken geht davon aus, dass diese beiden sozialen Referenzen des Gemeinwohls koinzidieren: In beiden Hinsichten lautet die Antwort, dass es alle einander in Solidarität verbundenen und wechselseitig verpflichteten Bürger sind, die das Gemeinwohl zugleich erzeugen und genießen.²

1. Libertäre Abwehr

Ohne ein Konzept des »Gemeinwohls« beziehungsweise des »öffentlichen Interesses« wird man in der Politischen Theorie wenig ausrichten können – und das gilt erst recht für die politische Praxis. Man stelle sich einmal vor, ein um politische Unterstützung werbender Politiker – oder auch ein beliebiger individueller oder kollektiver Akteur aus der Zivilgesellschaft – träte mit der Behauptung auf, das Konzept sei entweder unbestimmbar und inhaltsleer oder, wo nicht, doch normativ ganz unverbindlich,³ da in freiheitswidriger Weise »kollektivistisch«. Eine solche Person beginge offensichtlich den Akt einer massiven Selbst-Diskreditierung; dies jedenfalls im Kontext einer halbwegs robusten liberalen politischen Kultur, die zureichend immun ist gegen die Subversionsversuche der libertären Modephilosophie.⁴ Sie gäbe sich als jemand zu erkennen, der vom »Gemeinwohlinteresse des Staatsbürgers« zugunsten von allein maßgeblichen »jeweils eigenen Interessen des Gesellschaftsbürgers« kategorial absieht.⁵

Dieser Misslichkeit kann man, sofern man an der libertären Entwertung des Gemeinwohlkonzepts festhalten möchte, allenfalls in einer von zwei Weisen entkommen. Entweder bestreitet man, der berühmten Behauptung⁶ von Margaret Thatcher folgend, dass es so etwas wie eine Gemeinschaft (*societal community*⁷) überhaupt gibt, um deren Wohl und Wehe es insgesamt geht. Dann gibt es nur Individuen und Familien und *deren* Wohlergehen, das sich in der Tradition des Utilitarismus zur Summe eines gemeinen Wohls der vielen Individuen aggregieren lässt.⁸ Oder man folgt der von Hayek und Friedman radikalisierten Lehre von einer unsichtbaren Hand der Marktkräfte, deren naturwüchsig-heilsames Wirken nur dann zur Geltung kommen kann, wenn irgendeine Vorstellung von Gemeinwohl *nicht* in die Motivation des Handelns eingeht.⁹ Der sozialen Verantwortung des Unternehmens ist dieser neoliberalen Lehre zufolge nur dann Genüge getan, wenn es Profit macht, anstatt sich um (angebliche) Gemeinwohlbelange zu kümmern. Die frontale Kritik libertärer Positionen an »kollektivistischen« Freiheitsgefährdungen und regulativer Politik schlechthin folgt der Parole »Verbote verbieten!«; sie lässt sich freilich auf massive logische und politische Abenteuer ein.¹⁰

Im Verlauf der Corona-Pandemie ist deutlich geworden, dass exekutives Staatshandeln, also das höherrangige Gemeinwohlziel der gesundheitspolitischen Bekämpfung

der Pandemie, die Gewährleistung grundrechtlicher Freiheiten zwar nicht abzuschaffen, aber doch auf unbestimmte und unter Umständen lange Zeit zu suspendieren nötigen kann. Davon sind – mit präzedenzlosen Konfliktfolgen – für liberale Demokratien so konstitutive Freiheitsrechte wie die Gewerbefreiheit, die Freiheit der Religionsausübung, das Versammlungsrecht und die Freizügigkeit betroffen.

2. Staatszuständigkeit?

Doch mit der Kritik an diesen beiden denkbaren Notlösungen, mit denen sich das libertäre Denken behilft, ist indes ein Konzept des Gemeinwohls noch keineswegs gerettet. Zwei Argumente lassen den Gebrauch des Konzepts zweifelhaft erscheinen. Zum einen liegt auf der Hand, dass der Singular »des« Gemeinwohls deshalb nicht einschlägig ist, weil es eine Pluralität von Ausdeutungen gibt, die Handlungsmotive und Ergebnisbewertungen des Gemeinwohls betreffen. Insofern ist das Konzept seinem Inhalt nach, wie so viele sozialwissenschaftliche Grundbegriffe, »essentially contested«.¹¹ Zum anderen steht keineswegs fest, dass es in modernen Gesellschaften und ihren (angenommen: intakten) kapitalistischen Demokratien so etwas wie ein weithin geteiltes Einverständnis darüber geben *kann*, was unter Gemeinwohl zu verstehen ist. Vielmehr kann in ideologiekritischer Perspektive der Ein-

wand stark gemacht werden, dass die Rede vom Gemeinwohl so gut wie stets trügerisch auf die Annahme hinausläuft, dass Konflikte im Namen herrschender Ideen und Bewertungen harmonisiert werden können. Gemeinwohlbehauptungen wären insofern *a limine* als ideologische (Selbst-)Täuschungen zu kritisieren.

Diesen zweiten Einwand möchte ich kurz illustrieren. Bekanntlich operieren die vorgeschriebenen Formulierungen von Amtseiden, mit denen Angehörige von Regierungen ihr Amt antreten, mit zwei Arten von Selbstverpflichtungen – einer positiven und einer negativen. Ein Beispiel ist die Formulierung des Amtseides nach Artikel 53 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen. Nach dieser Vorschrift haben Mitglieder der Landesregierung vor Amtsantritt zu schwören, dass »ich meine ganze Kraft dem Wohle des Landes Nordrhein-Westfalen [vormals: »dem Wohle des deutschen Volkes«] widmen, [und] seinen Nutzen mehren [und] Schaden von ihm wenden [...] werde« – dies alles unter Meidung von Verstößen gegen Normen wie Gewissenhaftigkeit, Gesetzes- und Verfassungstreue und »Gerechtigkeit«. Mit der positiven Selbstverpflichtung leisten die Vereidigten ein Versprechen, das »Wohl« einer politischen Gemeinschaft zu *fördern*, während sie sich mit der negativen dazu verpflichten, Schaden von jener Gemeinschaft nach Kräften (und optional mit Gottes Hilfe) *abzuwenden*. Dabei bleibt das, was

jeweils gefördert oder abgewendet werden soll, gänzlich im Vagen und situativ bestimmten Wertungen und Machterhaltungskalkülen der vereidigten Akteure anheimgestellt. Es bleibt ganz ungewiss, worin Nutzen und Schaden, Wohl und Wehe »des« Gemeinwesens genau bestehen, welche Teile desselben wie betroffen sind und wie Verletzungen der positiven und negativen Selbstverpflichtungen gegebenenfalls zu erkennen und zu ahnden sind.

Nehmen wir als weiteres Beispiel eine (aus Sicht der Zentralbank unerwünscht¹²) hohe Inflationsrate. Der Schaden einer *ceteris paribus* sinkenden Kaufkraft von Einkommen kann durch Anhebung des Leitzinses abgewendet werden, wodurch dem Gemeinwohl der Vertragseinkommen beziehenden *Konsumenten* gedient wird. Gleichzeitig bewirkt jene Anhebung aber eine Verteuerung von Investitionen, die eine Minderung der Beschäftigungssicherheit von *Arbeitnehmern* nach sich zieht. Es fehlt jedoch an einem anerkannten und operativ handhabbaren Kalkül, das es erlauben würde, den Vorteil der einen mit dem Nachteil der anderen überzeugend zu verrechnen und so zu einer operationalen Bestimmung eines wirtschaftspolitisch zu realisierenden Gemeinwohls zu gelangen. Sehr viel drastischer stellt sich das selbe Problem eines unauflösbaren Gemeinwohl-Dilemmas dar, wenn man über die Frage eines globalen und mittelfristigen klimapolitischen

Gemeinwohls nachdenkt. Hier stehen die Verursacher der Klimakrise im Globalen Norden den nationalen Eliten des Südens gegenüber, die sich zum bestenfalls schwach kompensierten Verzicht auf ihre karbonbasierten Industrialisierungs- und Wachstumsoptionen genötigt sehen, also zur manifesten Schädigung dessen, was sie als *ihr* Wohl betrachten können.

Wo politische Eliten und *policy maker* die Erfüllung von Gemeinwohlkriterien reklamieren, handelt es sich oft durchaus um die Fügbarkeit der Politik gegenüber Partikularinteressen, zum Beispiel die von Investoren an steuerlichen Privilegien. Der bloße Anschein eines Gemeinwohlbezugs wird Politiken gerne dadurch verliehen, dass zur Vertröstung von Verlierern ein – meist zeitversetzt wirksamer – *trickle down*-Effekt postuliert wird. Nach der Logik von beliebten Phrasen wie *feeding sparrows by feeding horses* oder *the rising tide lifts all boats* wird die Gewissheit von Effekten in Aussicht gestellt, die empirisch eintreten, doch sehr wohl auch ausbleiben können. Im letzteren Falle handelt es sich um eine Täuschung durch Gemeinwohl-*Ideologien*.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der paradoxen Figur einer *exklusiven* beziehungsweise lokalen Gemeinwohldefinition. So wird berichtet, dass die EU die Verwendung einiger Pestizide aus Gründen des Gesundheitsschutzes verboten hat,

sie jedoch weiterhin zu produzieren und in Länder der Dritten Welt zu verkaufen gestattet.¹³ Ähnlich problematisch ist das Ergebnis, wenn ein nach utilitaristischer Perspektive *aggregativ* konzipiertes Gemeinwohl (»größtes Glück der größten Zahl«) als das einer *Mehrheit* verstanden wird, der gegenüber die Schlechterstellung oder auch nur die Nichtbegünstigung, das heißt die *relative* Deprivation einer Minderheit als unbeachtlich behandelt wird. Aber politische Entscheidungen, die, wie Blum schreibt, »für alle gut« sind, dürften eine seltene Ausnahme darstellen. Sehr einschlägig (und klimapolitisch aktuell) ist auch Blums Hinweis auf die Gefahr »präsentistischer« Konzepte des Gemeinwohls, welche die Berücksichtigung zukünftiger Personen und Generationen vernachlässigen. Aber wie könnte man das vermeiden?¹⁴ Insofern erscheinen mir, in Übereinstimmung mit Blums Ausführungen über einen »majoritären Individualismus«, sowohl exklusive wie aggregative Konzepte des Gemeinwohls nicht ernsthaft vertretbar.¹⁵ Übereinstimmung besteht auch, wenn Blum betont: »Mehrheit und Allgemeinheit [...] sind zwei verschiedene Dinge.«

Dann mag der Autor aber doch nicht darauf verzichten, die Titelfrage positiv zu beantworten, nämlich im Sinne des »sozialen Holismus« der nationalstaatlichen Gemeinschaft und ihres Wohls. Er tut das in seiner Fußnote 31 mit affirmativem Bezug auf den über-

bordenden Nationalismus von Max Webers Freiburger Antrittsvorlesung von 1895. Ist es unfair, sich hier an die amerikanische MEGA-Demagogie (*Make America great again*) erinnern zu fühlen? Ebenso wenig verzichtet er auf einen Versuch, auszubuchstabieren, »was es bedeutet, ein Gemeinwesen als Ganzes besserzustellen«, und kommt im Ergebnis auf eine »Liste von allgemeinen Werten, die streng objektiv sind« – wie etwa die ökologischen und gesundheitlichen Voraussetzungen der »Reproduktionsfähigkeit des Gemeinwesens«. Warum aber offenbar nur des *eigenen* Gemeinwesens unter implizitem Ausschluss von Anstrengungen, die etwa dem äthiopischen Bürgerkrieg oder der pakistanischen Hungersnot Einhalt gebieten könnten?

Viele Gemeinwohldiskurse nehmen sich ausgesprochen paternalistisch aus – so zum Beispiel, wenn sie unter Berufung auf allgemeine Normen des Guten und Gerechten den Sprachgebrauch zu regulieren bestrebt sind. Sie versuchen, Normen Geltung zu verschaffen, die weder auf tragfähigen sachlichen Gründen noch auf dem empirischen Konsens derjenigen beruhen, die zum Beispiel zu »korrekten« Rede- und Denkweisen aufgerufen werden. Ob sich mit diesen an der Lage angeblicher Opfer zum Beispiel sexistischen und rassistischen Sprachgebrauchs im Ernst etwas zum Besseren ändert, steht durchaus dahin. Mit Sprachpolitik ist ihnen wenig gedient, zumal

»woke« Sprachroutinen mit ihrem womöglich geheuchelten Wohlwollen¹⁶ wie eine Camouflage wirken, die ihnen die kämpferische Konfrontation mit diskriminierenden Praktiken eher erschweren. Sprachpolizeilichen Tugendwächtern dagegen dienen sie zum wohlfeilen Genuss ihrer eigenen Rechtschaffenheit.

Das deutsche Strafrecht kennt den Tatbestand der »gemeinschaftlichen Sachbeschädigung« (§ 304 StGB), der neuerdings im Zusammenhang mit sogenannten »Klebprotesten« Aufmerksamkeit gefunden hat. Geschütztes Rechtsgut ist hier das *öffentliche* Interesse an der Unversehrtheit von Gegenständen und ihrer symbolischen Ausstrahlung auf das öffentliche Leben, nicht das *private* Interesse der Eigentümer solcher Gegenstände. Strafbare macht sich, wer »Gegenstände der Verehrung einer [...] Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört«. Im Falle der Klebproteste wird offenbar davon ausgegangen, dass selbst eine kurzfristige und für den Gegenstand (zum Beispiel einen Bildrahmen im Museum) ganz folgenlose »Entwürdi-

gung« von Gegenständen »gemeinschädlich« sein kann. Die unterstellte Schädlichkeit mag ja sehr wohl eine fiktive sein, zumindest eine in hohem Maße strittige. Blum bezieht sich hier befürwortend auf sogenannte meritorische Güter wie spezifische Kulturlandschaften, die »nicht bedeutsam sind für das Gemeinwesen, weil sie geschätzt werden, sondern sie werden – idealiter – geschätzt, weil sie bedeutsam für das Gemeinwesen sowie seine Geschichte und Identität sind«. Hier bleibt zumindest offen, wer aus welchen Gründen zu solchen unvermeidlich paternalistischen Bestimmungen befugt sein sollte, sofern diese über identitätsstiftende, wenn auch stets im Fluss begriffene Gegebenheiten wie die einer gemeinsamen Sprache und Geschichte hinausgehen.

3. »Verzivilgesellschaftlichung«

Trotz dieser langen Reihe von Einwänden gegen herrschende Gemeinwohldiskurse möchte ich abschließend zeigen, dass und warum die in der Zivilgesellschaft verankerte und handlungsmotivierende Idee eines Gemeinwohls ein zunehmend bedeutsames *funktionales* Desiderat für die Politik kapitalistischer Demokratien ist. Van Dyk und Haubner¹⁷ haben in ihrer Schrift *Community-Kapitalismus* Phänomene beschrieben und (wenn auch mit einer gewissen Unschlüssigkeit) bewertet, die sie als »Verzivilgesellschaftlichung der Sozialen Frage«

bezeichnen. Gemeint sind damit Praktiken der tätigen Verantwortung von Akteuren, die sich freiwillig und außerhalb vertraglicher oder arbeitsrechtlicher Formalisierung nichterwerblich im Modus der »Sorge« und der »Gabe« helfend engagieren. Die Autorinnen lassen die Frage letztlich unentschieden, ob es sich bei der politischen Förderung dieser Phänomene zivilgesellschaftlichen Engagements überwiegend um eine neoliberale Strategie »ausbeuterischer Krisenbearbeitung«¹⁸ oder doch vielmehr um emanzipatorische Errungenschaften auf dem Wege zu einer dekommodifizierten »Posterwerbsarbeit« handelt – und woran das eine oder das andere zu erkennen wäre.

Wie dem auch sei. Das funktionale Erfordernis von moralischen Ressourcen¹⁹ aktionsbereiter Verantwortung für das Wohlergehen der Angehörigen kleinerer oder größerer Gemeinschaften ist eines, das keineswegs allein im Bereich sozialer Dienste akut ist. Vielmehr sind staatliche Akteure in zahlreichen Politikfeldern mit der Tatsache konfrontiert, dass die Erfolgsaussicht staatlicher Politiken mit den Verhaltensdispositionen und der einsichtigen Mitwirkung von Bürgern steht und fällt, die für Erwägungen des Gemeinwohls zumindest nicht völlig taub sind. Das Kommunikations-, Gesundheits-, Ernährungs-, Konsum-, Erziehungs-, Mobilitäts-, Erwerbs-, Spar- und Investitionsverhalten von Bürgern ist zur maßgeblichen Determinante von

Erfolgen in den entsprechenden Politikfeldern geworden. Die politik- und gesetzesvollziehende Gewalt ist zu Teilen gleichsam an die Zivilgesellschaft übergegangen.

Diese überragende und wohl noch zunehmende Relevanz von zivilgesellschaftlichen Verhaltensdispositionen und Handlungsmotiven erklärt sich aus einer dreiteiligen Konfiguration der Bedingungen, unter der sich das *policy-making* in kapitalistischen Demokratien abspielt. Zum einen reicht das klassische Instrument des staatlichen *Rechtszwangs* bei weitem nicht aus, um das Handeln der Bürger positiv wie negativ in politisch angestrebter Weise zu lenken. Weder Maskengebrauch noch Tempolimit oder Rauchverbot können allein mit polizeilichen oder strafrechtlichen Mitteln durchgesetzt werden. Zum anderen sind ökonomische Anreize, also monetäre Kosten und Prämien, ebenso unzulängliche Mittel gemeinwohlverträglicher Steuerung. Aus beiden Erfahrungen hat sich – wenn ich recht sehe: mit ambivalenten Erfolgen und daher nur für kurze Zeit – eine verbreitete Favorisierung von *Nudging*²⁰ ergeben, also ein »liberal-paternalistisches« Design von Verhaltensanstoßen und Informationsflüssen, das ohne Befehl und Bepreisung, allerdings auch ohne deliberative Modifikation von Präferenzen und kommunikatives Handeln zur Konditionierung erwünschter Handlungsweisen von Bürgern beitragen soll. Drittens ist die staatliche Politik durch

ihre notorischen fiskalischen Engpässe daran gehindert, die institutionellen Infrastrukturen und Dienstleistungen bereitzustellen, die das Gemeinwohl durch *reine* öffentliche Güter gewährleisten würde.²¹ Ein aktuelles Beispiel für eine so zustande kommende strukturelle Gemeinwohlverfehlung ist die Undurchführbarkeit von Plänen für eine dauerhaft gebührenfreie und quantitativ bedarfsgerechte Organisation des öffentlichen Personenverkehrs. Stattdessen ergeht der Appell, auf die Autofahrt zum Arbeitsplatz zu verzichten und lieber Bus oder Fahrrad zu benutzen.

Diese Trias von Politik-Beschränkungen erklärt die große strategische Bedeutung von Loyalität und Gemeinsinn, kooperativen Dispositionen und verständiger Erfüllung von freiwillig eingegangenen Bürgerpflichten. Diese objektive strategische Bedeutung gewährleistet natürlich keineswegs, dass die genannten Einstellungen und Verhaltensweisen auch tatsächlich aufwachsen oder dass der von vielen Beobachtern wahrgenommene Trend eines »diminishing sense of the common good worldwide«²² aufgehalten oder umgekehrt würde. Das Beispiel des Personenverkehrs macht immerhin deutlich, dass die Frage nach der sozialen Referenz des Gemeinwohlkonzepts nicht nur unbeantwortbar, sondern möglicherweise auch müßig ist. Oder genauer: Sie kann mit dem Verweis auf eine unbestimmte Vielzahl von Entitäten beantwortet wer-

den, die von der Familie und Nachbarschaft bis zur Weltgesellschaft wählbar sind.

Anmerkungen

- 1 Christian Blum 2023. »Wessen Wohl ist denn nun das Gemeinwohl? Eine (späte) Antwort auf Claus Offe«, in *Leviathan* 51, 1, S. 3-29.
- 2 Jürgen Habermas 2013. *Im Sog der Technokratie*. Berlin: Suhrkamp, hier S. 100-105; Jürgen Habermas 2022. *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*. Berlin: Suhrkamp, hier S. 30 ff.
- 3 Blum 2023, a. a. O., S. 21: »Warum sollte uns das Wohlergehen des Gemeinwesens [...] etwas angehen? Wenn sich auf diese Frage keine gute Antwort geben lässt, steht die normative Relevanz des Gemeinwohlkonzepts grundsätzlich auf der Kippe.« Vgl. auch Jane Mansbridge 2021. »Common Good«, in *The International Encyclopedia of Ethics*, 2. Auflage, hrsg. v. La Follette, Hugh. Hoboken: Wiley-Blackwell, hier S. 1070-1071.
- 4 Anna Schneider 2022. *Freiheit beginnt beim Ich. Liebeserklärung an den Liberalismus*. München: dtv.
- 5 Habermas 2022, a. a. O., S. 90.
- 6 »Who is society? There is no such thing! There are individual men and women and there are families and no government can do anything except through people and people look to themselves first.« <https://newlearningonline.com/new-learning/chapter-4/neoliberalism-more-recent-times/margaret-thatcher-theres-no-such-thing-as-society> (Zugriff vom 16.12.1022).
- 7 Talcott Parsons; Giuseppe Sciortino 2007. *American Society. Towards a Theory of Societal Community*. London et al.: Routledge.
- 8 Gegen den reduktionistischen Gesellschaftsbegriff hält Blum an der ebenso schlichten wie wichtigen Einsicht fest: »Gemeinwesen existieren in der Tat« – und nur eines unter vielen anderen, so wäre hinzuzufügen, ist der Nationalstaat.
- 9 Michael Friedman 1970. »A Friedman Doctrine: The Social Responsibility of Business Is to Increase Its Profits«, in *The New York Times* vom 13. September 1970.
- 10 Zur Darstellung und Kritik vgl. Philipp Lepenies 2022. *Verbot und Verzicht. Politik aus dem Geiste des Unterlassens*. Berlin: Suhrkamp 2022; sowie Carolin Amlinger; Oliver Nachtwey 2022. *Gekränkte Freiheit. Aspekte des Libertären Autoritarismus*. Berlin: Suhrkamp.
- 11 Walter B. Gallie 1955/1956. »Essentially Contested Concepts«, in *Proceedings of the Aristotelian Society* 56, S. 167-198.
- 12 Aus funktionalen Gründen wird regelmäßig eine niedrige positive Inflationsrate (zum Beispiel zwei Prozent) angestrebt, weil bei einem niedrigeren Wert das Abwarten auf Seiten von Investoren unsanktioniert bliebe und mithin gefährliche deflationäre Tendenzen um sich greifen könnten.
- 13 Vgl. Judith C. Symonds; Bruce R. Sievers; James A. Smith 2022. »Toward an Agenda for Pursuit of the Common Good: An Exploration«, in *Global Perspectives* 3, 1, S. 1-12, hier S. 3.
- 14 Vgl. Anja Karnein 2022. »Rawls and the Future: On the Possibility of Cooperation across Time«, in *Philosophy & Public Affairs* 50, 3, S. 271-300.
- 15 So im Ergebnis auch Mansbridge 2021, a. a. O., S. 1068-1070.
- 16 Im Radio war neulich zu hören, wie ein Arbeitgeber-Funktionär über die »Angestellten und Angestellteninnen« schwadronierte – sozusagen ein *opus supererogatum* an Korrektheit.
- 17 Silke von Dyk; Tine Haubner 2021. *Community-Kapitalismus*. Hamburg: Hamburger Edition.
- 18 Ebd., S. 152.
- 19 Claus Offe; Ulrich K. Preuß 1991. »Democratic Institutions and Moral Resources«, in *Political Theory Today*, hrsg. v. Held, David, S. 143-171. Cambridge: Polity Press (jetzt in Claus Offe 2018. *Ausgewählte Schriften*, Band IV, S. 139-166. Wiesbaden: Springer VS).
- 20 Richard H. Thaler; Cass R. Sunstein 2021. *Nudge: Improving Decisions about Health, Wealth and Happiness*. The Final Edition. London: Allen Lane.
- 21 »Reine« öffentliche Güter sind solche, bei denen es keine Zugangsbeschränkung und keine Nutzungsrivalität gibt. Sie stehen da-

her *allen* Empfängern zur Verfügung, und eine »Übernutzung« (wie bei der »tragedy of the commons«) ist durch die Reichlichkeit des Angebots im Verhältnis zum Bedarf

ausgeschlossen. Das Lehrbuchbeispiel sind Leuchttürme.

22 Symonds et al. 2022, a. a. O., S. 1.

Autor

Claus Offe
Professor em.
Humboldt Universität zu Berlin und Hertie School of Governance
Friedrichstr. 180
10117 Berlin
Deutschland
Offe@hertie-school.org